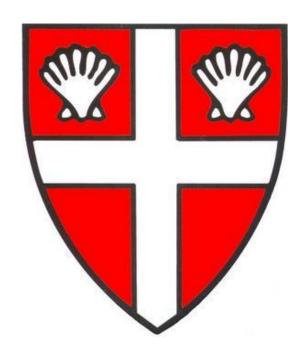
GEMEINDE SAMNAUN



BEVÖLKERUNGSSCHUTZGESETZ DER GEMEINDE SAMNAUN (KBSG)

von der Urnengemeinde beschlossen am 27. November 2022

Gestützt auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden vom 17. Juni 2015 (BSG) erlässt die Gemeinde Samnaun nachstehendes Gesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Dieses Gesetz bezweckt im Bereich der Gemeinde Samnaun, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen in besonderen und ausserordentlichen Lagen im Sinne von Art. 1 des Bevölkerungsschutzgesetz des Kantons Graubünden (BSG) zu schützen.
- ² Mit dem Gesetz sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Gemeinde auf diese Fälle vorbereitet ist und auf diese Ereignisse optimal reagieren kann.

Art. 2 Verhältnis zum übergeordneten Recht / Begriffe

- ¹ Soweit im vorliegenden Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen im BSG. Dies gilt namentlich für die Begriffe «normale Lage», «besondere Lage» und «ausserordentliche Lage».
- ² Als Evakuierung gilt die aus Sicherheitsgründen notwendige geordnete bzw. organisierte Verlegung von Menschen aus einem gefährdeten Gebiet.

Art. 3 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 4 Gegenstand des Gesetzes

- ¹ Das Gesetz regelt die Zuständigkeit und Aufgaben der für den Bevölkerungsschutz eingesetzten Gemeindeorgane bei der Vorsorge für besondere und ausserordentlichen Lagen und deren Bewältigung.
- ² Das Gesetz regelt ausserdem die Finanzierung der mit dem Bevölkerungsschutz verbundenen Aufwendungen.
- ³ Sofern das Gesetz keine Regelung enthält, richten sich die Zuständigkeiten und Aufgaben nach der für die normale Lage geltenden Gesetzgebung.

Art. 5 Zuständigkeit und Kompetenzen

- ¹ Mit dem Bevölkerungsschutz betraut sind in der Gemeinde Samnaun der Gemeindeführungsstab sowie der Lawinendienst und der Stab Wasser/Sturz/Rutsch. Der Gemeindeführungsstab kann je nach Sachlage weitere Teilstäbe einsetzen.
- ² Die mit dem Bevölkerungsschutz betrauten Organe entscheiden grundsätzlich selbständig und eigenverantwortlich über die Art und Weise der Erledigung der Aufgaben, welche ihnen durch das kantonale und kommunale Bevölkerungsschutzgesetz und die Pflichtenhefte zugewiesen sind.
- ³ Nicht in den Zuständigkeitsbereich des kommunalen Bevölkerungsschutzes fallen die aufgrund der einschlägigen Bestimmungen der Feuerwehr vorbehaltenen Aufgaben, das durch die zuständige SAC-Sektion organisierte Rettungswesen sowie sämtliche Präventivmassnahmen im Bereich von Ski- und Tourengebieten.

Art. 6 Allgemeiner Auftrag zum Bevölkerungsschutz

- ¹ Die mit dem Bevölkerungsschutz betrauten Organe treffen alle Vorkehrungen, welche zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen erforderlich sind.
- ² Dazu gehören namentlich:
- der Aufbau von Führungsorganen, die Beurteilung möglicher Bedrohungen für das Gemeindegebiet;
- die Alarmierung und Information der Bevölkerung;
- die Aufrechterhaltung der Verwaltungstätigkeit, der Ordnung und Sicherheit;
- die Versorgung, der Einsatz und die Koordination von Mitteln;
- der Schutz, die Rettung und Betreuung von Personen;
- die Zusammenarbeit mit anderen Behörden.

Art. 7 Pflichtenhefte

Der Gemeindevorstand konkretisiert in separaten Pflichtenheften die Führungsgrundlagen, Aufgaben und Kompetenzen der Teilführungsstäbe.

Art. 8 Eigenverantwortung

- ¹ Jedermann ist verpflichtet, alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen selbst zu treffen.
- ² Der von der Gemeinde gewährleistete Bevölkerungsschutz enthebt die Bewohner und Gäste des Ortes nicht von der Selbstverantwortung.

II. Führungsorganisation

1. Organisation des kommunalen Bevölkerungsschutzes

Art. 9 Organe/Stellung

- ¹ In der Gemeinde Samnaun bildet der Gemeindevorstand den Gemeindeführungsstab gemäss BSG.
- ² Dem Gemeindeführungsstab zugeordnet sind als Teilführungsstäbe die Lawinenkommission und der Stab Wasser/Sturz/Rutsch sowie allenfalls die zusätzlich vom Gemeindevorstand eingesetzten Organe.
- ³ Entscheide der mit dem Bevölkerungsschutz betrauten Organe über Massnahmen bedürfen in der Regel der Zustimmung der Mehrheit des betreffenden Organs. Ist bei unmittelbar drohender Gefahr die Einberufung aller Mitglieder nicht möglich, können diese Massnahmen auch durch ein einzelnes Mitglied angeordnet werden.
- ⁴ Die Mitglieder der Teilführungsstäbe sind verpflichtet, an den vom Kanton angebotenen Aus- und Weiterbildungen für Führungsstäbe teilzunehmen.

2. Gemeindeführungsstab

Art. 10 Aufgaben des Gemeindeführungsstabes

- ¹ Der Gemeindeführungsstab nimmt alle Aufgaben des Bevölkerungsschutzes wahr, welche nicht anderen Organen übertragen sind.
- ² Zu den Aufgaben des Gemeindeführungsstabs gehören insbesondere:
- Alarmierung und Information der Bevölkerung;
- Orientierung der Medien;
- Sicherstellung der Versorgung, des Einsatzes, der Verstärkung und Ablösung der Einsatzformationen:
- Koordination der Mittel:
- Anforderung von Dritthilfe;
- Vorbereitung und Erarbeitung von Einsatzdokumentationen und Pflichtenheften;
- Aufsicht über die Teilführungsstäbe.
- ³ Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Sperrung der Talstrasse (soweit dies in der Kompetenz der Gemeinde liegt) sowie die Anordnung und Durchführung grossräumiger Evakuationen.

⁴ Der Gemeindeführungsstab kann mit Dritten bzw. mit Drittgemeinden Leistungsvereinbarungen über die entgeltliche Übernahme von Bevölkerungsschutzmassnahmen ausserhalb des Gemeindegebietes durch die gemeindeeigene Führungsorganisation treffen.

Art. 11 Organisation des Gemeindeführungsstabes

- ¹ Der Präsident des Gemeindeführungsstabs (Gemeindepräsident) im Verhinderungsfall der Stellvertreter leitet und koordiniert die Arbeiten und nimmt aufgabenbezogen die Stabsorganisation wahr. Er bietet die übrigen Mitglieder und gegebenenfalls die Stellvertreter zu Sitzungen und Einsätzen auf.
- ² Wenn die übrigen Mitglieder nicht erreichbar sind, verfügt der Präsident des Gemeindeführungsstabs bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter über die abschliessenden Entscheidungskompetenzen.

3. Lawinendienst

Art. 12 Lawinenkommission

- ¹ Die Lawinenkommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder wird durch den Gemeinderat bestimmt.
- ² Die Lawinenkommission wird durch den Gemeinderat gewählt. Sie bestimmt aus ihrer Mitte einen Präsidenten.
- ³ Die Mitglieder der Lawinenkommission teilen unter sich die Aufgaben auf, so insbesondere
- Finanzielle Mittel, Infrastruktur;
- Beobachtung/Warnung;
- Absperrung;
- Künstliche Lawinenauslösung.
- ⁴ Die Amtsdauer der Lawinenkommission richtet sich nach jener der übrigen Gemeindekommissionen.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der Lawinenkommission

¹ Die Lawinenkommission sorgt bei Lawinengefahr für den Schutz von Mensch und Tier sowie von Hab und Gut in den bewohnten Siedlungsgebieten der Gemeinde.

Ihre Aufgabe ergibt sich aus allen Massnahmen, die zur Verhütung von Lawinenunglücken erforderlich und beim Eintritt von Lawinenunfällen notwendig sind.

² Zu den Aufgaben der Lawinenkommission gehören insbesondere:

- Beobachtung der Wetter- und Lawinengefahrensituation;
- Beurteilung der Bedrohungslage;
- Prüfung der Einsatzbereitschaft und Alarmierung;
- Treffen der notwendigen Sofortmassnahmen;
- künstliche Auslösung von Lawinen und die in diesem Zusammenhang nötigen temporären Evakuationen von Menschen und Tieren aus den gefährdeten Bereichen;
- Sperrung von lokalen Gemeindestrassen und -wegen sowie Loipen.
- ³ Die Lawinenkommission informiert nach Massgabe der Gefahrensituation den Gemeindeführungsstab jeweils über die getroffenen Massnahmen und beantragt diesem die allenfalls notwendige Sperrung der Talstrasse und die grossräumige Evakuation von Mensch und Tier aus den gefährdeten Gebieten.
- ⁴ Die Lawinenkommission stellt dem Gemeindeführungsstab sein Wissen zur Verfügung.

4. Stab Wasser/Sturz/Rutsch

Art. 14 Stab Wasser/Sturz/Rutsch

¹ Der Stab Wasser/Sturz/Rutsch besteht aus den lokalen Naturgefahrenberatern und kann durch weitere sachkundige Personen ergänzt werden. Für die Umsetzung von allfälligen Massnahmen stehen die Interventionskräfte der Feuerwehr und der technischen Betriebe zur Verfügung.

² Der Stab Wasser/Sturz/Rutsch wird durch den Gemeindevorstand für eine von ihm bestimmte Dauer eingesetzt.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen des Stabs Wasser/Sturz/Rutsch

¹ Der Stab Wasser/Sturz/Rutsch sorgt bei weiteren Naturgefahren für den Schutz von Mensch und Tier-, sowie von Hab und Gut in den bewohnten Siedlungsgebieten der Gemeinde. Seine Aufgabe ergibt sich aus allen Massnahmen, die zur Verhütung von Personen- und Sachschäden erforderlich sind.

² Zu den Aufgaben des Stabs Wasser/Sturz/Rutsch gehören insbesondere:

- Beobachtung der Wetter- und Naturgefahrensituation;
- Beurteilung der der Bedrohungslage;
- Prüfung der Einsatzbereitschaft und Alarmierung;
- Treffen der notwendigen Sofortmassnahmen;
- Sperrung von lokalen Gemeindestrassen und -wegen;
- Antrag an Gemeindeführungsstab auf allenfalls notwendige Sperrung der Talstrasse:
- Antrag an Gemeindeführungsstab auf grossräumige Evakuation von Mensch und Tier aus den gefährdeten Gebieten.
- ³ Der Stab Wasser/Sturz/Rutsch informiert nach Massgabe der Gefahrensituation den Gemeindeführungsstab jeweils über die getroffenen Massnahmen.
- ⁴ Der Stab Wasser/Sturz/Rutsch stellt dem Gemeindeführungsstab sein Wissen zur Verfügung.

5. Teilführungsstäbe für weitere Gefahren

Art. 16 Teilführungsstab für weitere Gefahren

Der Gemeindevorstand kann im Falle von besonderen und ausserordentlichen Lagen bei anderen Gefahren (z.B. Epidemien und Pandemien) weitere Teilführungsstäbe einsetzen und die erforderlichen Organisations- und Ausführungsbestimmungen erlassen.

III. Massnahmen der mit dem Bevölkerungsschutz betrauten Organe

Art. 17 Verbindlichkeit der Anordnungen

- ¹ Die Anordnungen der mit dem Bevölkerungsschutz betrauten Organe sind für jedermann verbindlich und zu befolgen. Dies gilt namentlich für Sperrungen und Evakuierungen.
- ² Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen den Organen alle erforderlichen Ressourcen der Gemeinde zur Verfügung. In besonderen und ausserordentlichen Lagen können sie zusätzlich jene der Bergbahnen Samnaun AG und von Samnaun Tourismus nutzen. Zur Unterstützung beigezogen werden können insbesondere die Absperrmannschaft und die Feuerwehr Samnaun.
- ³ Für die Durchsetzung des Auftrags kann im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips auch Polizeigewalt in Anspruch genommen werden.

Art. 18 Information

¹ Der Gemeindeführungsstab orientiert den Gemeinderat, den Vorstand von Samnaun Tourismus, die Geschäftsleitung der Bergbahnen Samnaun AG und weitere interessierte Gemeindeorgane über alle wichtigen Vorkommnisse aus ihren Tätigkeitsbereichen. Nötigenfalls werden auch die zuständigen Organe des Kantons und der Nachbargemeinden darüber orientiert.

IV. Finanzierung des kommunalen Bevölkerungsschutzes

Art. 19 Finanzierung

¹ Die Gemeinde trägt grundsätzlich sämtliche Kosten, welche mit der Vorsorge für besondere und ausserordentliche Lagen und deren Bewältigung verbunden sind. Dazu gehören auch die Kosten für die Aus- und Weiterbildung der mit dem Bevölkerungsschutz betrauten Teilführungsstäbe, soweit sie nicht von Bund oder Kanton übernommen werden.

Art. 20 Ausgabenbefugnis

- ¹ Die mit dem Bevölkerungsschutz betrauten Organe verfügen grundsätzlich über die Finanzkompetenzen, welche für die selbständige Erledigung ihrer Aufgaben notwendig sind.
- ² Die Lawinenkommission, der Stab Wasser/Sturz/Rutsch sowie die weiteren zum Bevölkerungsschutz eingesetzten Organe haben vor im Budget nicht verzeichneten Ausgaben nach Möglichkeit die Zustimmung des Gemeindevorstandes einzuholen.
- ³ Für planbare Ausgaben/Investitionen dürfen die mit dem Bevölkerungsschutz betrauten Organe nur über die im Budget der Gemeinde vorgesehenen finanziellen Beiträge verfügen. Im Rahmen der Budgetierung sind diese betreffenden Positionen nach Möglichkeit zu konkretisieren.

Art. 21 Entschädigung und Versicherung

¹ Die Gemeinde entschädigt die mit dem Bevölkerungsschutz betrauten Organe gemäss dem gemeindeeigenen Besoldungsreglement. Der Einsatz ist für Gemeindean-

² Einzelheiten werden in den Pflichtenheften geregelt.

gestellte nur ausserhalb der Arbeitszeit zu vergüten. Die mit dem Bevölkerungsschutz betrauten Organe sind während ihres Einsatzes durch die Gemeinde versichert.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 22 Strafbestimmungen

Wer den Anordnungen der mit dem Bevölkerungsschutz betrauten Organe keine Folge leistet, wird mit einer Busse bis zu Fr. 3'000.00, im Wiederholungsfall bis Fr. 6'000.00 bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 23 Vollzug / Ausführungsbestimmungen

- ¹ Der Gemeindevorstand vollzieht dieses Gesetz.
- ² Er kann ausserdem Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

Art. 24 Inkrafttreten

- ¹ Das Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Urnengemeinde vom 27. November 2022 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben, namentlich das Gesetz über die Katastrophenorganisation vom 29. Juli 2009 und das Reglement für die Lawinenkommission vom 8. Dezember 2005.

